

amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT ESSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, den 07. Mai 2021, 11.00 Uhr,

im Amtsgericht Essen, Zweigertstraße 52, I.Stock (gelber Bereich), Saal 182

das Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Bochold Blatt 2392 (Amtsgerichtsbezirk Essen-Borbeck)

Grundbuchbezeichnung:

BV lfd. Nr. 1: 52,1079/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bochold, Flur 7, Flurstück 207, Hof- und Gebäudefläche, Weizenstr. 25, 27, Bocholder Str. 253, Größe: 6,57 a, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Haus Bocholder Str. 253 im Dachgeschoss, mit Kellerraum, Nr. 16 des Aufteilungsplanes,

BV lfd. Nr. 2 zu 1: 52,1079/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bochold, Flur 7, Flurstück 204, Gebäude- und Freifläche, Weizenstr. 25, 27, Bocholder Str. 253, Größe: 1,10a,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten hat die Wohnung im Dachgeschoss links des Mehrfamilienhauses (Bj. unbekannt, vermutlich vor 1900, um 1958 Wiederaufbau nach Teilerstörung) eine Wohnfläche von rd. 40 m². Es besteht Instandhaltungs-, Reparatur- und Modernisierungstau einschließlich nicht beseitigter Wasserschäden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.02.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 24.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Essen, 02.02.2021